

29./II. 1914

Kakaó.

O Berlin, im Novbr. Das Reichsamt d's Innern hat auf Grund der Bundesratsverordnung vom 21. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 382) angeordnet, daß der Vorrat an Rohkakaó und halb'ertigen Kakaófabri-
katen in Deutschland festgestellt werde. In Betracht kommen nur diejenigen Betriebe, deren vorhandene Mengen 15 Zentner übersteigen. Als Stichtag ist der 5. Dezember d. J. zu nehmen.